

Art. 33 - Betriebsleiter, Arbeitgeber, Eigentümer, Direktoren, Geschäftsführer, Angestellte oder Arbeitnehmer, die die aufgrund des vorliegenden Gesetzes organisierte Überwachung behindern, werden mit einer Geldbuße von 26 bis 200 [EUR] oder mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Monat belegt, gegebenenfalls unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 269 bis 274 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.

Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ab einer vorhergehenden Verurteilung wird die Strafe verdoppelt.
[Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 34 - Betriebsleiter haften zivilrechtlich für die Zahlung der zu Lasten ihrer Direktoren, Geschäftsführer oder Angestellten in der Überwachung oder Verwaltung verkündeten Geldbußen.

Art. 35 - Die Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verjährt [in [fünf Jahren]].

[Art. 35 abgeändert durch Art. 3 des K.E. Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 9. November 1978) und Art. 25 § 3 Nr. 2 des G. vom 23. März 1994 (B.S. vom 30. März 1994)]

Art. 36 - [§ 1 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII finden Anwendung auf die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Verstöße.

§ 2 - Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches findet Anwendung auf die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Verstöße, ohne dass der Betrag der Geldbuße unter 40 Prozent der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Mindestbeträge liegen darf.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 85 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 2292

[C - 2010/00395]

22 APRIL 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 mei 2009 houdende vaststelling van het regime en de werkingsregels, toepasbaar op de woonunits, als bedoeld in artikel 74/8, § 2, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 april 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 mei 2009 houdende vaststelling van het regime en de werkingsregels, toepasbaar op de woonunits, als bedoeld in artikel 74/8, § 2, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (Belgisch Staatsblad van 30 april 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 2292

[C - 2010/00395]

22 AVRIL 2010. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 14 mai 2009 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux d'hébergement au sens de l'article 74/8, § 2, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 avril 2010 modifiant l'arrêté royal du 14 mai 2009 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux d'hébergement au sens de l'article 74/8, § 2, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Moniteur belge du 30 avril 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 2292

[C - 2010/00395]

22. APRIL 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. April 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FODERALER OFFENTLICHER DIENST INNERES

22. APRIL 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist es dem König möglich, die Regelung und die Nutzungsregeln festzulegen, die anwendbar sind auf den Ort, an dem ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 erwähnten Bestimmungen festgehalten wird.

Vorliegender Erlass zielt darauf ab, Familien mit minderjährigen Kindern, die sich an der Grenze melden, ohne die in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, ebenfalls die Nutzung von

Unterbringungsorten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu ermöglichen. Gemäß Artikel 74/5 § 2 des Gesetzes wird der Unterbringungsort einem bestimmten Ort im Grenzgebiet gleichgestellt.

Im Rahmen der Alternativen zur Inhaftierung von Familien mit Kindern haben der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik und die für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Ministerin beschlossen, Familien mit minderjährigen Kindern, die in einem geschlossenen Zentrum festgehalten werden, die Nutzung dieser Unterbringungsorte ebenfalls zu ermöglichen, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, wobei zugleich die Anwendung des Chicago-Abkommens vom 7. Dezember 1944 gewährleistet wird.

Familien mit minderjährigen Kindern wohnen also an einem Unterbringungsort bis zu ihrer Abweisung, ihrer Einreise ins Staatsgebiet, der Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis, ihrer freiwilligen Rückkehr, ihrer Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder ihrer Entfernung in ihr Herkunftsland beziehungsweise in ein Land, in dem ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.

Es ist zu betonen, dass diese Familien an Unterbringungsorten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 während der für die Durchführung ihrer Abweisung strikt erforderlichen Zeit festgehalten werden. Dies setzt voraus, dass ihnen ein Beschluss zur Einreiseverweigerung notifiziert wird. Gemäß Anhang 9 Kapitel 5 Nr. 11 des Chicago-Abkommens vom 7. Dezember 1944 werden diese Familien nach Prüfung ihres Asyl- oder Aufenthaltsantrags an den Ort, an dem sie ihre Reise begonnen haben, oder an jeden anderen Ort, an dem ihnen der Aufenthalt gestattet ist, abgewiesen.

Nach Prüfung des auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereichten Aufenthaltsbeziehungsweise Asylantrags kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden oder kann ihre Wiederaufnahme in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, beziehungsweise ihre Entfernung durchgeführt werden. Ebenfalls kann ihre freiwillige Rückkehr vorbereitet und durchgeführt werden.

Angesichts der Abänderung von Artikel 7 des vorliegenden Erlasses, wodurch andere Fälle als die Rückkehr in Betracht gezogen werden, hat sich die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Frage gestellt, ob andere Bestimmungen, in denen auch nur von der Rückkehr die Rede ist, wie etwa Artikel 3 Absatz 3, Artikel 7 zweiter Gedankenstrich, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 48, nicht ebenfalls abgeändert werden müssen. Dieser Bemerkung wird Rechnung getragen, indem neben Artikel 7 vierter Gedankenstrich auch die vorerwähnten Artikel angepasst werden. In diesen Artikeln kann es sich bei der Rückkehr nämlich um eine Abweisung, eine Wiederaufnahme oder eine Entfernung handeln.

Die Familien unterzeichnen einen Vertrag, in dem sie akzeptieren, einen Unterbringungsort zu nutzen, während die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um die Einreise ins Staatsgebiet zu erwirken, eine Aufenthaltserlaubnis oder die für ihre Abweisung, ihre Wiederaufnahme, ihre freiwillige Rückkehr beziehungsweise ihre Entfernung erforderlichen Identitätsdokumente zu erhalten.

Der Betreuungsbedienstete erläutert den Familien ihre Rechte und Pflichten sowie die Hausordnung. Er informiert sie, dass er als Verbindungsstelle zwischen den belgischen Behörden sowie den privaten und öffentlichen Partnern fungiert, die in die Unterbringung der Familienmitglieder und die Organisation ihrer Einreise ins Staatsgebiet beziehungsweise ihrer Abweisung involviert sind.

Die Familien werden darüber informiert, dass in Bezug auf Familienmitglieder, die den Unterbringungsort außerhalb einer Erlaubnis zur Einreise ins Staatsgebiet oder der Durchführung ihrer Abweisung beziehungsweise ihrer Entfernung endgültig verlassen und von der Polizei aufgegriffen werden, ein Beschluss zur Festhaltung in einem geschlossenen Zentrum gefasst wird.

Verhält sich eine Familie trotz der Hilfe und Begleitung des Betreuungsbediensteten bei ihrer Abweisung beziehungsweise bei ihrer Entfernung nicht kooperativ, werden die Familienmitglieder darüber informiert, dass sie in einem geschlossenen Zentrum festgehalten werden können.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

Die Abänderungen von Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zielen darauf ab, Familien mit minderjährigen Kindern, die die in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, bis zu ihrer Abweisung, ihrer Einreise ins Staatsgebiet, der Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis, ihrer freiwilligen Rückkehr, ihrer Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder ihrer Entfernung in ihr Herkunftsland beziehungsweise in ein Land, in dem ihnen der Aufenthalt erlaubt ist, die Nutzung von Unterbringungsorten zu ermöglichen.

Artikel 2

Infolge der erweiterten Nutzung der Unterbringungsorte wird Artikel 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 ebenfalls angepasst. Der Betreuungsbedienstete verwaltet fortan die Kontakte zwischen den Ausländern und den verschiedenen zuständigen Instanzen, bis die Abweisung der Ausländer, ihre Einreise ins Staatsgebiet, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, oder ihre Entfernung organisiert ist beziehungsweise bis ihnen der Aufenthalt erlaubt wird.

Artikel 3

Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 wird dahingehend abgeändert, dass die Aufgabe des Betreuungsbediensteten vornehmlich darin besteht, die Familienmitglieder psychologisch und in sozialer Hinsicht zu begleiten und sie auf ihre Abweisung, ihre Einreise ins Staatsgebiet, die Erlaubnis zum Aufenthalt, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, oder ihre Entfernung vorzubereiten.

Artikel 4

Artikel 46 des Königlichen Erlasses wird dahingehend abgeändert, dass der Betreuungsbedienstete der Familie zweckdienliche Informationen mitteilt, die ihre Abweisung, ihre Einreise ins Staatsgebiet, die Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis, ihre freiwillige Rückkehr, ihre Wiederaufnahme oder ihre Entfernung erleichtern könnten.

Artikel 5

In Artikel 5 wird die Überschrift von Kapitel 7 "Rückkehr der Familie oder Verlegung in ein geschlossenes Zentrum" abgeändert, da es neben der Rückkehr noch andere Fälle gibt, in denen Familien einen Unterbringungsort verlassen.

Artikel 6

Artikel 6 bedarf keines besonderen Kommentars.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Brüssel, den 22. April 2010

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Die Vizepremierministerin

und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

22. APRIL 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 74/5 § 2 und 74/8 §§ 1 und 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 1. April 2010;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates Nr. 47.731/4 vom 10. Februar 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik sowie des Staatssekretärs für Migrations- und Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind, wird wie folgt ersetzt:

"3. Unterbringungsort: in Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnte Orte, die vom Ausländeramt verwaltet werden und zur Unterbringung von Familien bestimmt sind, die je nach Fall auf ihre Einreise ins Staatsgebiet, ihre Aufenthaltserlaubnis, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ihre Abweisung, ihre freiwillige Rückkehr oder ihre Entfernung warten.

Unterbringungsorte werden einem bestimmten Ort im Grenzgebiet gleichgestellt."

Art. 2 - Artikel 1 Nr. 4 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

Die Wörter "bis ihre Rückkehr organisiert ist" werden durch die Wörter "bis ihre Einreise ins Staatsgebiet, ihre Abweisung, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ihre Abweisung, ihre freiwillige Rückkehr oder ihre Entfernung organisiert ist beziehungsweise bis ihnen der Aufenthalt erlaubt wird" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 3 Absatz 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

Die Wörter "die Organisation der Rückkehr" werden durch die Wörter "die Organisation der Abweisung, der Wiederaufnahme oder der Entfernung" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Im zweiten Gedankenstrich werden die Wörter "ihre Rückkehr vorzubereiten" durch die Wörter "ihre Abweisung, ihre Wiederaufnahme oder ihre Entfernung vorzubereiten" ersetzt; im vierten Gedankenstrich werden die Wörter "die Organisation ihrer Rückkehr" durch die Wörter "die Organisation ihrer Abweisung, ihrer Wiederaufnahme oder ihrer Entfernung" ersetzt.

2. Im fünften Gedankenstrich werden die Wörter "und sie auf ihre Rückkehr vorbereiten" gestrichen.

3. Ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"- die Familienmitglieder auf ihre Einreise ins Staatsgebiet, ihre Erlaubnis zum Aufenthalt, ihre Abweisung, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ihre freiwillige Rückkehr oder ihre Entfernung vorbereiten."

Art. 5 - Artikel 20 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

Die Wörter "die Organisation der Rückkehr" werden durch die Wörter "die Organisation der Abweisung, der Wiederaufnahme oder der Entfernung" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 46 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

Die Wörter "die ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland, in ein Land, in dem sie sich aufhalten darf, oder" werden durch die Wörter "die ihre Einreise ins Staatsgebiet, die Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis, ihre Abweisung, ihre freiwillige Rückkehr, ihre Entfernung oder ihre Wiederaufnahme" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 48 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

Die Wörter "ihrer Rückkehr" werden durch die Wörter "ihrer Abweisung, Wiederaufnahme oder Entfernung" ersetzt.

Art. 8 - In der Überschrift von Kapitel 7 desselben Erlasses werden die Wörter "Rückkehr der Familie" durch die Wörter "Abreise der Familie vom Unterbringungsort" ersetzt.

Art. 9 - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 2010.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin

und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2010 — 2293

[C - 2010/03404]

25 JUNI 2010. — Koninklijk besluit tot bepaling van het voorlopige verdelingsplan van de subsidies van de Nationale Loterij voor het dienstjaar 2010

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 19 april 2002 tot rationalisering van de werking en het beheer van de Nationale Loterij, inzonderheid op artikel 24;

Op de voordracht van Onze Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën en op het advies van Onze in Raad vergaderde Ministers,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In toepassing van artikelen 22 en 23 van de wet van 19 april 2002 tot rationalisering van de werking en het beheer van de Nationale Loterij, wordt het verdelingsplan van de subsidies van het dienstjaar 2010 van de Nationale Loterij, geraamd op 225.300.000 EUR, als volgt bepaald :

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2010 — 2293

[C - 2010/03404]

25 JUIN 2010. — Arrêté royal déterminant le plan de répartition provisoire des subsides de l'exercice 2010 de la Loterie Nationale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 19 avril 2002 relative à la rationalisation du fonctionnement et de la gestion de la Loterie Nationale, notamment l'article 24;

Sur la proposition de Notre Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances et sur l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. En application des articles 22 et 23 de la loi du 19 avril 2002 relative à la rationalisation du fonctionnement et de la gestion de la Loterie Nationale, le plan de répartition des subsides de l'exercice 2010 de la Loterie Nationale, estimé à 225.300.000 EUR, est déterminé comme suit :

RUBRIEKEN — RUBRIQUES

BEDRAGEN
MONTANTS
(in/en euro)

	RUBRIEKEN — RUBRIQUES	BEDRAGEN MONTANTS (in/en euro)
1.	Materies die rechtstreeks door de wet bedoeld worden Matières visées directement par la loi	
1.1.	Nationale Kas voor Rampenschade - Caisse nationale des calamités	4.339.000
1.2.	Belgisch fonds voor de voedselzekerheid Fonds belge pour la sécurité alimentaire	17.353.000
1.3.	Belgische Ontwikkelingssamenwerking (DGOS) Coopération belge au développement (DGCD)	69.728.000
1.4.	Deelstaten - Entités fédérées (27,44 % = € 61.822.320)	
1.4.1.	Duitstalige Gemeenschap - Communauté germanophone	521.039
1.4.2.	Vlaamse Gemeenschap - Communauté flamande	36.752.717
1.4.3.	Franse Gemeenschap - Communauté française	24.548.564